

Informationen rund um Ihre Pensionierung



s|v|a
A A R G A U
Sozialversicherung

Anmeldung für die Altersrente

Wann melde ich mich für die AHV-Rente an?

Frauen erreichen das ordentliche Rentenalter aktuell mit 64 Jahren; Männer mit 65 Jahren.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters ist es möglich, dass Sie Ihre Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbeziehen oder um ein bis fünf Jahre aufschieben. Sie können Ihre Rente nur um ganze Jahre vorbeziehen.

Während der Aufschubszeit verzichten Sie auf die Auszahlung der monatlichen Rente. Dafür fällt die Rente danach um 5.2 % bis 31.5 % höher aus, je nach Aufschubsdauer.

Da Sie wählen können, ob Sie beispielsweise mit 63 oder gar erst mit 69 Jahren pensioniert werden, erhalten Sie Ihre AHV-Rente nicht automatisch beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Sie müssen sich daher für die AHV-Rente anmelden.

Damit wir Ihre Rente rechtzeitig auszahlen können, empfehlen wir Ihnen, sich drei bis vier Monate vor Rentenbeginn bei uns zu melden.

Wenn Sie Ihre Rente vorbeziehen oder aufschieben, teilen Sie uns dies ebenfalls mit. Möchten Sie Ihre Rente beispielsweise mit 63 Jahren vorbeziehen, müssen Sie uns dies spätestens in jenem Monat melden, in dem Sie 63 Jahre alt werden.

Wenn Sie Ihre Rente aufschieben, informieren Sie uns spätestens ein Jahr nachdem Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, uns bereits früher zu benachrichtigen.

Wie Sie sich für die AHV-Rente anmelden können, erfahren Sie unter

www.sva-ag.ch/ahv-anmelden

Frühpensionierung und AHV-Beiträge

Wichtig für alle, die sich frühpensionieren lassen

Ihre Beitragspflicht in der AHV dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen. Auch nichterwerbstätige Personen müssen AHV-Beiträge leisten. Gehen Sie früher in Rente, müssen Sie somit weiterhin AHV-Beiträge einzahlen.

Sind Sie verheiratet und Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner ist noch erwerbstätig?

Dann kann es sein, dass sie oder er Ihre Beiträge abdeckt.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie planen, Ihre Erwerbstätigkeit vor dem ordentlichen Rentenalter aufzugeben.

Berechnung der Altersrente

Wie hoch wird meine AHV-Rente sein?

Für die Berechnung Ihrer Altersrente sind die Beitragsdauer und das durchschnittliche Jahreseinkommen während Ihrer gesamten beruflichen Laufbahn massgebend.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus Ihren Erwerbseinkommen und den sogenannten Erziehungsgutschriften. Sie erhalten diese Gutschriften für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten.

Die AHV-Rente wird für jede versicherte Person separat berechnet. Aus diesem Grund findet bei früheren und aktuellen Ehepartnern eine

Aufteilung von Einkommen und Erziehungsgutschriften statt. Dieser Vorgang wird auch als Splitting bezeichnet.

Das AHV-Gesetz sieht vor, dass ein Ehepaar gemeinsam höchstens 150 Prozent der maximalen Einzelrente erhält. Die beiden Renten werden in diesem Fall anteilmässig gekürzt. Dies nennt sich Plafonierung.

Wie jeder Lebenslauf ist auch die AHV-Rente individuell. Wenn Sie möglichst genau wissen möchten, wie hoch Ihre zukünftige AHV-Rente sein wird, empfehlen wir Ihnen, eine kostenlose Rentenvorausberechnung bei uns anzufordern.

Hier finden Sie den Antrag für Ihre Rentenvorausberechnung:

www.sva-ag.ch/ahv-berechnen

AHV-Beiträge nach der Pensionierung

Wichtig für alle, die später in Rente gehen

Es gibt gute Gründe, um mit 65 Jahren oder später noch voll- oder teilzeit zu arbeiten. Vielleicht möchten Sie Ihre finanzielle Situation verbessern und/oder Ihr Job bereitet Ihnen viel Freude.

In diesem Fall ist Ihr Einkommen bis zum Betrag von monatlich 1'400 Franken von der AHV-Beitragspflicht befreit. Verdienen Sie mehr, müssen Sie für den zusätzlichen Betrag die herkömmlichen AHV-Beiträge leisten. Unabhängig davon, ob Sie Ihre AHV-Rente bereits beziehen oder aufgeschoben haben. Beiträge an die

Arbeitslosenversicherung müssen Sie in diesem Fall nicht mehr einzahlen.

Einkommen, die Sie nach dem ordentlichen Rentenalter erzielen, haben keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer AHV-Rente. Dafür erhalten Sie den Aufschubzuschlag, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Wer im Ruhestand ist und kein Erwerbseinkommen erzielt, muss keine AHV-Beiträge leisten.

Kinderrente

Mein Kind ist noch in Aus- oder Weiterbildung

Ist Ihr Kind jünger als 18 Jahre, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreichen?
In diesem Fall haben Sie Anspruch auf eine sogenannte Kinderrente.

Ist Ihr Kind zwischen 18 und 25 Jahren und in einer Aus- oder Weiterbildung erhalten Sie die Kinderrente ebenfalls.

Bei einem Aufschub der AHV-Rente haben Sie während der Aufschubszeit keinen Anspruch auf die Kinderrente.

Haben Sie Fragen?

Gerne beraten wir Sie persönlich.

SVA Aargau

Postadresse: Kyburgerstrasse 15 | Postfach | 5001 Aarau

Beratungen vor Ort: Bahnhofplatz 3C | 5001 Aarau

+41 62 837 89 60 | renten@sva-ag.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 - 17:00 Uhr

Pssst...schon gehört?



Erhalten Sie relevante Informationen zu Ihren
Sozialversicherungen direkt in Ihre Mailbox.

www.sva-ag.ch/newsletter

SVA Aargau

Postadresse: Kyburgerstrasse 15 | Postfach | 5001 Aarau

Beratungen vor Ort: Bahnhofplatz 3C | 5001 Aarau

+41 62 836 81 81 | www.sva-ag.ch